

Regelungen im Fachbereich 3.1 Gefahrgutverpackungen im Rahmen der Einschränkungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie

Dienstleistungsvorgänge mit Reisetätigkeiten

1. Prüfstellen und Inspektionsstellen

a. Verlängerungsanträge

Nach Prüfung des Verlängerungsantrags und ggf. der eingereichten Dokumente kann die Anerkennung für 6 Monate ohne Audit verlängert werden. Bei einer Verlängerung um 6 Monate wird die daran anschließende Verlängerung auf maximal 2,5 Jahre ausgestellt. Ziel dieser Regelung ist es, den ursprünglichen Rhythmus von maximal 3 Jahren wiederherzustellen/beizubehalten.

b. Erstanträge

Nach Prüfung des Antrags und der eingereichten Dokumente wird der Antragssteller aufgefordert in geeigneter Weise seine Prüftätigkeit darzustellen. Dies kann durch den Austausch von Foto- bzw. Videodokumenten geschehen. Die Anerkennungsbescheide werden mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Innerhalb dieser Gültigkeitsdauer erfolgt das Erst-Audit und bei positiver Bewertung erfolgt eine Verlängerung der Erst-Anerkennung um maximal 2 weitere Jahre.

Die beiden oben genannten Verfahren werden vorbehaltlich kurzfristiger Änderungen voraussichtlich bis 30. September 2020 angewendet.

2. QSP-Anerkennungen und Überwachungsbegehungen

a. QSP-Neufassung

Sofern bei einer QSP-Neufassung wegen Erweiterung des Umfangs der QSP-Anerkennung ein zusätzliches Audit nötig sein sollte, erfolgt dieses im Nachgang. Von Seiten der BAM wird beabsichtigt, dieses Audit innerhalb von 6 Monaten ab Ausstellung der Neufassung durchzuführen. Nach Prüfung eines solchen Antrages auf QSP-Neufassung und ggf. der eingereichten bzw. noch einzureichenden Dokumente wird die QSP-Neufassung mit dem regulären Befristungsdatum erteilt.

b. Erst-Anträge auf Anerkennung des QSP

- i. Firmen, bei denen noch kein Erst-Audit stattfand und die unbefristete Zulassungen anstreben, erhalten bis 30. September 2020 nur befristete Zulassungen. Bei Neuzulassungen erfolgt diese Befristung i.d.R. auf ein Jahr.
- ii. Bereits erteilte befristete Zulassungen, bei denen die Befristung vor dem 30. September 2020 abläuft und bei denen eine Entfristung der Zulassungsscheine angestrebt wird, können auf Antrag im Rahmen einer Neufassung des jeweiligen Zulassungsscheins um zunächst 6 Monate verlängert werden.

Von Seiten der BAM wird beabsichtigt, das Erst-Audit innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zulassungsscheine durchzuführen.

c. Überwachungsbegehungen

Überwachungsbegehungen werden sowohl von der BAM als auch von den von der BAM anerkannten Überwachungsstellen durchgeführt. Die BAM informiert die Überwachungsstellen und die von der BAM überwachten Unternehmen über das Vorgehen der BAM. Es ist den Überwachungsstellen freigestellt, dieses Vorgehen zu übernehmen.

Hinweise: Bei den Vorgangsarten QSP-Verlängerung, ÜWS-Anerkennung, ÜWS-Verlängerung und ÜWS-Neufassung sind nur Dokumente zu prüfen, so dass hierfür keine Regelungen zu treffen sind. Dies gilt auch für QSP-Neufassungen, sofern kein Audit erforderlich ist (siehe oben).